

Taten von Strafmündigen

Eine Sonntagszeitung berichtet, dass immer mehr Kinder von Kindern misshandelt werden. Dabei schildert sie u. a. einen Fall, der auch den Inhalt der Schlagzeile bestimmt: »Erst 13 - und schon Vergewaltiger!«. Der Bericht enthält den vollen Namen des Täters und gibt dessen Wohnort an. Zudem wird sein Foto gezeigt. Auch der Vorname des zehnjährigen Opfers und dessen vollständige Anschrift sind ersichtlich. Diese persönlichen Angaben sind einem Brief der Staatsanwaltschaft zu entnehmen, der gleichfalls veröffentlicht wird. Darin teilt die Staatsanwaltschaft der Mutter des Mädchens mit, dass der Beschuldigte zur Tatzeit noch nicht 14 Jahr alt und damit schuldunfähig war. Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, sieht in der Weise, wie hier über minderjährige Täter und Opfer berichtet werde, eine öffentliche Hinrichtung mit irreparablen Schäden für die betroffenen Kinder. Die Zeitung dagegen misst ihrer Veröffentlichung aufklärerische Wirkung bei. Die Eltern der betroffenen Kinder seien damit einverstanden gewesen. Die persönlichen Daten seien versehentlich nicht anonymisiert worden. (1991)

Bei strenger Beachtung der publizistischen Grundsätze und Richtlinien hält der Deutsche Presserat die Berichterstattung über Taten von Strafmündigen für legitim. Im vorliegenden Fall verurteilt er, dass sowohl der jugendliche Täter als auch sein Opfer aufgrund der Berichterstattung zu identifizieren sind. Gerade in dem äußerst sensiblen Bereich von Sexualstraftaten Jugendlicher hat die Presse mit Rücksicht auf deren Zukunft besondere Zurückhaltung zu üben. Der Presserat berücksichtigt bei seiner Entscheidung, dass die Redaktion ihren Fehler einsieht und sich dafür entschuldigt. Nach Darstellung der Redaktion war vorgesehen, die Stellen mit den persönlichen Angaben der Betroffenen zu schwärzen und sie so zu anonymisieren. Die beabsichtigte Schwärzung ist dann aber versehentlich vergessen worden. Gleichwohl hält der Presserat diesen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex für so gravierend, dass er der Zeitung eine Missbilligung ausspricht. (B 70/91)

Aktenzeichen:B 70/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: Missbilligung